

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, dass bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) *Gingaben*; wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K zu verwenden.

c) bei Notariatsacten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 1 K übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urkchrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorschriftmäßige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urkchrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zweck stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

## Auszug aus dem Stempeltarif.

Armutzeugnisse frei.

— Gesuche und Protokolle um Auslösung von solchen 1 K.

Auffindung, Wohnung, Pachtz.

a) Gerichtliche; in der Regel

1 K per Bogen; bei Wohnungsmieten, insoferne die Rendigungssfrist einen

Monat nicht überschreitet, 24 h per

Bogen; b) außergerichtliche 1 K per Bogen;

Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hiervon kein gerichtlicher Gebräuch gemacht wird, frei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 1 K.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 1 K.

Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 10 K.

Bagatell-Berfahren: (§§ 448 in 453 der

Civilproces-Ordnung vom 1. August 1895, R.-

G.-Bl. Nr. 113.) Dasselbe findet nunmehr bloß

in Rechtsfachen bis einschließlich 100 K Anwen-

## Gegenwärtig gültige Stempel-Skalen.

**Scala I** für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldurkunden auf Geld lautend in den im Gebürentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von	Gebür	über 2700 K bis	3000 K 2 K — h	Gebür
über 150 K bis 300 "	150 K — K 10 h 300 " — 20 "	3000 " " 6000 " " 4 " "	6000 " " 9000 " " 6 " "	
" 300 " "	600 " — 40 "	6000 " " 9000 " " 6 " "	9000 " " 12000 " " 8 " "	
" 600 " "	900 " — 60 "	9000 " " 12000 " " 8 " "	12000 " " 15000 " " 10 " "	
" 900 " "	1200 " — 80 "	12000 " " 15000 " " 10 " "	15000 " " 18000 " " 12 " "	
" 1200 " "	1500 " 1 " — "	15000 " " 18000 " " 12 " "	18000 " " 21000 " " 14 " "	
" 1500 " "	1800 " 1 " 20 "	18000 " " 21000 " " 14 " "	21000 " " 24000 " " 16 " "	
" 1800 " "	2100 " 1 " 40 "	21000 " " 24000 " " 16 " "	24000 " " 27000 " " 18 " "	
" 2100 " "	2400 " 1 " 60 "	24000 " " 27000 " " 18 " "	27000 " " 30000 " " 20 " "	
" 2400 " "	2700 " 1 " 80 "	27000 " " 30000 " " 20 " "	30000 " " 33000 " " 22 " "	
und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.				

**Scala II** für Wechsel, für Duttungen, Rechtsurkunden etc. welche weder der Scala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bis zu dem Betrage von	Gebür	über 3200 K bis	4000 K 12 K 50 h	Gebür
über 40 K "	40 K — K 14 h 80 " — 26 "	4000 " " 4800 " " 15 " "	4800 " " 6400 " " 20 " "	
" 80 " "	120 " — 38 "	4800 " " 6400 " " 20 " "	6400 " " 8000 " " 25 " "	
" 120 " "	200 " — 64 "	6400 " " 9600 " " 30 " "	9600 " " 12000 " " 35 " "	
" 200 " "	400 " 1 " 26 "	8000 " " 9600 " " 30 " "	9600 " " 12800 " " 40 " "	
" 400 " "	600 " 1 " 88 "	9600 " " 12000 " " 35 " "	12000 " " 12800 " " 40 " "	
" 600 " "	800 " 2 " 50 "	12000 " " 12800 " " 40 " "	12800 " " 14400 " " 45 " "	
" 800 " "	1600 " 5 " — "	12800 " " 14400 " " 45 " "	14400 " " 16000 " " 50 " "	
" 1600 " "	2400 " 7 " 50 "	14400 " " 16000 " " 50 " "	16000 " " 18000 " " 55 " "	
" 2400 " "	3200 " 10 " — "	18000 " " 20000 " " 60 " "	20000 " " 22000 " " 65 " "	
Über 16000 K von je 800 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.				

**Scala III** für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Taglöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Gläubiger-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Überbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Aktien auf längere als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Eingaben der Commanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrage von	Gebür	über 1600 K bis	2000 K 12 K 50 h	Gebür
über 20 K bis 40 "	20 K — K 14 h 40 " — 26 "	2000 " " 2400 " " 15 " "	2400 " " 3200 " " 20 " "	
" 40 " "	60 " — 38 "	2400 " " 3200 " " 20 " "	3200 " " 4000 " " 25 " "	
" 60 " "	100 " — 64 "	3200 " " 4000 " " 25 " "	4000 " " 4800 " " 30 " "	
" 100 " "	200 " 1 " 26 "	4000 " " 4800 " " 30 " "	4800 " " 5600 " " 35 " "	
" 200 " "	300 " 1 " 88 "	4800 " " 5600 " " 35 " "	5600 " " 6400 " " 40 " "	
" 300 " "	400 " 2 " 50 "	5600 " " 6400 " " 40 " "	6400 " " 7200 " " 45 " "	
" 400 " "	800 " 5 " — "	6400 " " 7200 " " 45 " "	7200 " " 8000 " " 50 " "	
" 800 " "	1200 " 7 " 50 "	7200 " " 8000 " " 50 " "	8000 " " 8800 " " 55 " "	
" 1200 " "	1600 " 10 " — "	8000 " " 8800 " " 55 " "	8800 " " 9600 " " 60 " "	
Über 8000 K von je 400 K um 2 K 50 h mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.				

dun). Die in demselben platzierten Gebürenbegünstigungen finden gegenwärtig in der Regel in den allgemeinen Vorschriften über Gerichtsgebühren ihren Ausdruck. Nur die Berufungsschrift im Bagatell-Berfahren unterliegt ohne Unterschied, ob der Streitgegenstand bis 50 K oder über 50 K bis 100 K beträgt, einem Stempel von 1 K.

**Bau-, Besitz- und Vollendungs-Certificate**, auch

Protokolle 1 K.

— Pläne als Urkunden beziehungsweise Urkunden-Bestandtheile 1 K.

— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert, Scala III; außerdem Scala II.